

In unserem Newsletter 10-2013 berichten wir über die Überprüfung der Zuständigkeit der Zuweisung eines Rechtsstreits an ein (DIS-) Schiedsgericht.

Inhalt:

Überprüfung der Zuweisung
von Streitigkeiten an ein
(DIS-) Schiedsgericht

Überprüfung der Zuweisung von Streitigkeiten an ein (DIS-) Schiedsgericht

Die Beklagten eines Schiedsverfahrens nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) begehren vergebens die Feststellung der Unzulässigkeit des angestrebten Schiedsverfahrens.

Das Oberlandesgericht München hat in einem Beschluss vom 10. September 2013 (Az. 34 SchH 10/13) den Antrag mehrerer Beklagten eines Schiedsverfahrens zurückgewiesen, die Unzulässigkeit dieses Schiedsverfahrens festzustellen. Die Beklagten hatten im Dezember 2010 mit den Klägern des Schiedsverfahrens einen Rahmenvertrag über den Verkauf und die Übertragung von Grundstücken und Gesellschaftsanteilen sowie Anlagen hierzu abgeschlossen. Der Rahmenvertrag erhielt folgende Schiedsklausel:

„Jede Streitigkeit, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seinen Anlagen entsteht, einschließlich jeder Streitigkeit über die Wirksamkeit oder das Bestehen dieses Vertrags, mit Ausnahme derjenigen Streitigkeiten, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können, wird entsprechend der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden, ohne dass die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung bindend entscheiden.“

Die Kläger des schiedsgerichtlichen Verfahrens leiteten über die DIS-Geschäftsstelle das Schiedsverfahren ein. Gegenstand waren die Wirksamkeit verschiedener Verträge und die Löschung eingetragener Auflassungsvormerkungen. Mit der Klageerwiderung rügte die Beklagte die Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Daraufhin stellte das Schiedsgericht mit Zwischenbescheid fest, dass es zur Entscheidung im Schiedsverfahren zuständig sei.

Es begründet das - in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht München - im Wesentlichen damit, dass die Schiedsklausel nicht wegen Verstoßes gegen § 1040 Abs. 3 Satz 2 ZPO insgesamt nichtig sei. Zwar verstoße der Satz 2 der Schiedsklausel gegen die genannte Norm. Das Schiedsgericht könne aber über seine eigene Zuständigkeit und in diesem Zusammenhang über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Eine solche Entscheidung sei für staatliche Gerichte nicht bindend. Insoweit sei die Schiedsvereinbarung unwirksam. Diese so genannte Kompetenz-Kompetenz-Klausel und die Schiedsvereinbarung über die Hauptsache stellten jedoch zwei gesonderte Vereinbarungen dar, so dass die Wirksamkeit der Kompetenz-Kompetenz-Klausel nicht die Unwirksamkeit der Schiedsabrede über die Hauptsache nach sich ziehe. Die eigenständige Vereinbarung in Satz 1 der Klausel bleibe von der Unwirksamkeit unberührt. Das Schiedsgericht sei daher zuständig.

Insbesondere greife hier - so das Schiedsgericht - nicht der Hinweis, dass möglicherweise die mangelnde Beurkundung der DIS Schiedsgerichtsordnung die Schiedsklausel unwirksam mache (gemäß § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB, § 15 Abs. 4 GmbHG, § 125 Satz 1 BGB).

Die Selbständigkeit der Schiedsvereinbarung sei in § 1040 Abs. 1 Satz 2 ZPO statuiert. Schiedsvereinbarung und Hauptvertrag seien auch dann als selbständige Verträge zu betrachten, wenn sich die Schiedsklausel im Hauptvertrag befinde. Folglich müsse die Schiedsvereinbarung nicht einer für den Hauptvertrag geltenden strengeren Formvorschrift genügen. § 1031 ZPO ordne keine Beurkundungspflicht an.

Das Oberlandesgericht München stimmt den Ausführungen des Schiedsgerichts zu. Die Schiedsvereinbarung müsste nicht notariell beurkundet werden. Die Form der Schiedsvereinbarung sei vielmehr in § 1031 ZPO abschließend geregelt. Hätten die Parteien also in einer separaten Urkunde eine Schiedsvereinbarung geschlossen, wäre sie grundsätzlich an § 1031 ZPO zu messen gewesen. Die schiedsverfahrensrechtlichen Formvorschriften sind auch insoweit abschließend.

Damit werden sich die Beklagten des schiedsgerichtlichen Verfahrens auch weiter in diesem Verfahren gegen die Klage wehren müssen. Sie sind an die Schiedsklausel gebunden und können nicht den Streit an staatliche Gerichte verweisen.

Für die Praxis ergibt sich auch hier die sich immer wieder neu stellende Frage bei Abschluss von wie auch immer gearteten Verträgen (auch Immobilienkaufverträgen), ob die Vereinbarung einer Schiedsklausel sinnvoll und praxisgerecht scheint. Dabei ist das Für und Wider sowohl von Parteien als auch Beratern im Vorhinein abzuwägen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Jasper.